

Verordnung über die Führung der Treuhandkasse

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für sämtliche Pfarrgemeinden, Filialkirchengemeinden und Pfarr-Rektorate im Bistum Mainz, die mit eigenem Vermögen ausgestattet sind. Diese Gemeinden werden im folgenden Kirchengemeinden genannt.

§ 2 Allgemeines

- (1) In jeder Kirchengemeinde ist neben der Kirchenkasse eine Treuhandkasse (bisher Pfarramtskasse) zu führen.
- (2) Die Treuhandkasse stellt kein Vermögen der Kirchengemeinde im Sinne des Gesetzes über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Mainz (KVVG) dar.

§ 3 Zweckbestimmung der Treuhandkasse

- (1) In der Treuhandkasse werden folgende abschließend auf aufgezählten Gelder vereinnahmt und verausgabt:
 1. Die dem Pfarrer oder Pfarrverwalter treuhänderisch übergebenen Mittel:
 - a) aus von der Diözesanangeordneten Kollekten, soweit sie an diese oder ab die begünstigten Werke weiterzuleiten sind;
 - b) durchlaufende Gelder, deren Empfänger ein fremder Dritter ist und die lediglich zum Zwecke des Inkasso vereinnahmt werden;
 - c) durchlaufende Gelder, die in der Treuhandkasse vorübergehend vereinnahmt werden, und die an die Kirchenkasse weiterzuleiten sind.
 2. Die Mittel des Dispositionsfonds des Pfarrers und der pastoralen Mitarbeiter entsprechend den Festlegungen des Haushaltsplanes der Kirchengemeinde.
 3. die Caritasmittel i.S.d. Ziffer 2.1 bis 2.3 der Richtlinien für die Verwaltung und die Verwendung von Caritasmitteln in den Kirchengemeinden (K.A.1/1987), soweit sie nicht der Caritaskasse oder anderen in der Richtlinie genannten Stellen zuzuführen sind.
 4. Die Spenden für caritative Zwecke i.S.d. Ziff.2.4 der Richtlinie, wenn sie ausdrücklich vom Spender für übergemeindliche Caritasaufgaben bestimmt sind oder eine Verwendung entsprechend der Zweckbestimmung des Spenders durch die Pfarrei selbst nicht möglich ist.
- (2) Dem Pfarrer oder anderen Repräsentanten der Pfarrei übergebene sonstige Spenden sind immer Vermögender Pfarrei und als solches in der Kirchenkasse zu vereinnahmen. Nur bei ausdrücklicher Bestimmung für Zwecke außerhalb der Pfarrei (Mission, Caritas o.ä.) durch den Spender sind sie in der Treuhandkasse zu vereinnahmen und dort treuhänderisch bis zur Weitergabe zu verwalten.

- (3) Die vereinnahmten Gelder sind unverzüglich und vollständig an die vorgesehenen Empfänger abzuführen. Ansparungen in der Treuhandkasse sind mit Ausnahme der unter Abs.1 Ziff.3 genannten Mittel nicht zulässig.

§ 4 Verantwortlichkeit

- (1) Die Treuhandkasse ist vom Pfarrer oder Pfarrverwalter oder in seiner Verantwortung von einer von ihm beauftragten Person zu führen.
- (2) Die Führung der Treuhandkasse ist immer Ehrenamt und wird nicht vergütet.

§ 5 Rechnungsführung

- (1) Die Aufzeichnungen der Einnahmen und Ausgaben der Treuhandkasse sind nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung zu führen.
- (2) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Jahresabschluss und Prüfung

- (1) Es ist Jährlich ein Rechnungsabschluss zu erstellen, in dem die Verwendung der Gelder, insbesondere ihre ordnungsgemäße Weiterleitung, und die Bestände nachgewiesen werden.
- (2) Der Jahresabschluss ist bis zum 31. März des Folgejahres nach Wahl des Pfarrers entweder dem stellvertretenden Dekan, dem zuständigen Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes der Diözese oder dem stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrates vorzulegen. Diese Person stellt die Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung fest und fertigt darüber eine Niederschrift anhand des Formulars des Bistums.
- (3) Der Jahresabschluss nach Abs.1 und die Niederschrift nach Abs.2 sind dem zuständigen Dekan vorzulegen und von diesem abzuzeichnen. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist an den Generalvikar zu senden.
- (4) Der Generalvikar oder in seinem Auftrag das Rechnungsprüfungsamt der Diözese kann die Jahresabschlüsse und die Verwendung der in der Treuhandkasse vereinnahmten und verausgabten Gelder jederzeit prüfen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2002 in Kraft. Die Ordnung über die Führung der Pfarramtskasse vom 24.8.1988 tritt zugleich außer Kraft.

Mainz, 09. August 2002

Dr. W. Guballa
Generalvikar